

Ratgeber



Mutterschutz

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Schutzmaßnahmen



Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Nach § 10 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Name und Anschrift der Firma	
Durchgeführt von:	am:
Bezeichnung des Arbeitsplatzes:	
Durchzuführende Tätigkeiten:	

Dieser Ratgeber ist lediglich eine Arbeitshilfe und kein Vordruck/Muster für eine Gefährdungsbeurteilung. Er soll die Ermittlung möglicher mutterschutzrelevanter Gefährdungen erleichtern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gibt es weitere mögliche Gefährdungsfaktoren, sind diese im Rahmen der vom Arbeitgeber durchzuführenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen ebenfalls auf etwaige Gesundheitsbeeinträchtigungen zu prüfen.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen nicht alle Punkte, sondern nur die tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Gefährdungen aufgeführt werden.

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist. Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Solange keine erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 getroffen wurden, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Α.	-	sikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / chanische Einwirkungen	ja	nein
	1.	Von Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel		
		 regelmäßig (mehr als 2-3-mal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht 		
		 gelegentlich (höchstens 1-2-mal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht 		
		(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)		
	2.	unverantwortbare Gefährdung durch Hitze (Arbeitsraum-Temperatur über 26 °C, siehe ASR A3.5) Hinweis: Bei Außenlufttemperatur über 26 °C → ASR A3.5, Abschnitt 4.4		
	3.	unverantwortbare Gefährdung durch Kälte (Arbeitsraum-Temperatur unter 17 °C, siehe ASR A3.5)		
	4.	unverantwortbare Gefährdung durch Nässe		
	5.	unverantwortbare Gefährdung durch Lärm mit einer Tages-Lärmexposition > oder = 80 dB(A), (Kurzfristige Schallereignisse dürfen 135 dB(C) nicht überschreiten) oder Exposition gegenüber impulshaltigem Arbeitslärm (Geräusche, die in 0,5 Sekunden um 40 dB(A) oder mehr ansteigen, Schreckreaktion). Frequenzen von über 4000 Hertz sollten minimiert werden.		
	6.	unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibrationen		
	7.	unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung		
		- Tätigkeit im Kontrollbereich		
		- Sonstige Tätigkeiten		
	8.	Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen		
	9.	unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung		
		- Kernspintomographie		
		- sonstige extreme elektromagnetische Felder	$\overline{\Box}$	$\overline{\Box}$
	10.	Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen	_	
		- länger als 4 Stunden täglich		
	11.	häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen		
	12.	unverantwortbare Gefährdung durch Einsatz auf Beförderungsmitteln		
	13.	Für stillende Frauen		
		Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen		

В.	Gef	ährdung durch Gefahrstoffe	ja	nein
	dies	die schwangere Frau folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann sie sen Gefahrstoffen ausgesetzt sein (siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsenblatt, Stoffkennzeichnung).		
	1.	Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, Satz 1) zu bewerten sind:		
		 als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362) 		
		 als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweis H 340) 		
		- als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweis H 350)		
		 als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweis H 370) oder 		
		- als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331)		
	2.	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden		
	3.	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung "Z" in der TRGS 900)		
	4.	Werden die Grenzwerte bei Gefahrstoffen, die nach TRGS 900 mit "Y" eingestuft sind, überschritten? (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot)		
	5.	Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit "Y"-Einstufung nach TRGS 900?		
	6.	Ist oder kann die schwangere Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?		
	7.	Für stillende Frauen		
		Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (Gefahrenhinweise H 362)		
		Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden		
		Ist oder kann die stillende Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?		

C.	Gef Pilz	ährdung durch Biologische Arbeitsstoffe (z.B. Bakterien, Viren und ze)	ja	nein
	1.	Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind, oder		
	2.	Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasma		
	3.	Möglicher Kontakt mit weiteren Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.		
	4.	Möglicher Kontakt mit Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maß- nahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwort- bare Gefährdung darstellen, zum Beispiel Anwendung in der Schwanger- schaft kontraindiziert.		
	5.	Für stillende Frauen		
		Kann oder kommt die stillende Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)?		
		Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind		
		Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen		
D.	Get	ährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren		
	1.	In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung		
	2.	In Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre		
	3.	Im Bergbau unter Tage		
	4.	Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tätlichkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)		
	5.	Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt		
	6.	Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung		
	7.	Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenen Arbeitstempo		
		 Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei der durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann 		
		- Fließarbeit	Ш	
		 - Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo 		
	8.	Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann		

			ja	nein
	9.	Psychische Belastungen		
	10.	<u>Für stillende Frauen</u>		
		- In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung		
		- Im Bergbau unter Tage		
		 Akkordarbeit/sonstige Arbeit, bei durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, Fließarbeit 		
		 Unverantwortbare Gefährdung durch getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo 		
		- Psychische Belastungen		
E.	Arb	eitszeit		
	1.	Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)		
	2.	Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)		
	3.	Überschreitung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats		
	4.	Sonn- und Feiertagsarbeit		
	5.	Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt?		
F.	Rau	im für Bemerkungen und weitere Gefährdungsfaktoren		
G.	Sch	utzmaßnahmen		
	1.	Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich		
	2.	Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich.		
	3.	Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz		
	4.	Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich		
	5.	Unterrichtung aller Beschäftigten über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und den Bedarf an Schutzmaßnahmen (§ 14 Absatz 2 MuSchG)		

Name der schwangeren / stillenden Frau Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen stehen zur Verfügung Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen		
zur Verfügung Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen		
gen		
Zeitpunkt:		
utzmaßnahmen		
Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst		
am:		
welche:		
Umsetzung veranlasst		
am:		
neuer Arbeitsplatz:		
Der Arbeitnehmerin wurde ab dem unter Fortzahlung	ihres	
Mitteilung an die Behörde gemäß § 27 MuSchG		
errichtung		
Unterrichtung der schwangeren oder der stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Absatz 3 MuSchG)		
	Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst am: welche: Umsetzung veranlasst am: neuer Arbeitsplatz: Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der schwangeren Frau nic Der Arbeitnehmerin wurde ab dem unter Fortzahlung Arbeitsentgeltes ein vollständiges bzw. teilweises betriebliches Beschäftigung Mitteilung an die Behörde gemäß § 27 MuSchG rrichtung Unterrichtung der schwangeren oder der stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen	Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst am: welche: Umsetzung veranlasst am: neuer Arbeitsplatz: Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der schwangeren Frau nicht mög Der Arbeitnehmerin wurde ab dem unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes ein vollständiges bzw. teilweises betriebliches Beschäftigungsverbo Mitteilung an die Behörde gemäß § 27 MuSchG rrichtung Unterrichtung der schwangeren oder der stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Niedersachsen

Braunschweig Ludwig-Winter-Str. 2 38120 Braunschweig	Telefon: Telefax: E-Mail:	0531 35476-0 0531 35476-333 Poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
Celle Im Werder 9 29221 Celle		05141 755-0 05141 755-88 Poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de
Cuxhaven Elfenweg 15 27474 Cuxhaven		04721 506-200 04721 506-260 Poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Emden Brückstraße 38 26725 Emden	Telefon: Telefax: E-Mail:	04921 9217-0 04921 9217-58 Poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
Göttingen Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen		0551 5070-01 0551 5070-250 Poststelle@gaa-goe.niedersachsen.de
Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover	Telefon: Telefax: E-Mail:	0511 9096-0 0511 9096-199 Mutterschutz@gaa-h.niedersachsen.de
Hildesheim Goslarsche Str. 3 31134 Hildesheim	Telefon: Telefax: E-Mail:	05121 163-0 05121 163-999 Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Lüneburg Auf der Hude 2 21339 Lüneburg		04131 15-1400 04131 15-1401 Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg		0441 799-0 0441 799-2700 Poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Osnabrück Johann-Domann-Straße 2 49080 Osnabrück		0541 5035-00 0541 5035-01 Poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Herausgeber

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen Zentrale Unterstützungsstelle für Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (ZUSBIÖ) Alva-Myrdal-Weg 1 37085 Göttingen

Telefon: 0551 5070-01 Telefax: 0551 5070-250

E-Mail: zusbioe@gaa-goe.niedersachsen.de

Inhalt: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen

Redaktionsgruppe Mutterschutz

Gestaltung: ZUSBIÖ Stand: August 2020